

# **Merkblatt zum aktiven- u. passivem Wahlrecht**

Die KODA-Ordnung, auf die nachfolgend verwiesen wird, ist nachlesbar unter:

<https://regional-koda-nw.de/home/rechtsgrundlagen>

## **1. Wer darf wählen? (aktives Wahlrecht)**

Grundsätzlich alle Mitarbeitenden, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Auch Auszubildende, Fachschüler\*innen in der praxisintegrierten Ausbildung für den Erzieherberuf („PiA“) sowie Praktikanten\*innen im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten dürfen wählen.

(siehe § 5 Abs 4 KODA-Ordnung)

## **2. Wer darf gewählt werden? (passives Wahlrecht)**

Grundsätzlich alle Mitarbeitenden, die seit mindestens einem Jahr im kirchlichen Dienst sind, mit Ausnahme der Auszubildenden, PiA`s und Praktikant\*innen.

(siehe § 5 Abs 3 KODA-Ordnung)

## **3. Wie kann ich an der KODA-Wahl teilnehmen?**

Die KODA-Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Unterlagen werden zugeschickt. Voraussetzung dazu ist, dass ich als Mitarbeitende/r im Wählerverzeichnis aufgeführt bin. Das Wählerverzeichnis wird dem Dienstgeber zugeschickt, dieser wird alle Mitarbeitenden darüber informieren, wann es eingesehen werden kann.

*Ein kleiner Tipp: Wenn Sie diese Post erhalten haben, dann sind Sie im Wählerverzeichnis aufgeführt.*

## **4. Habe ich das passive und aktive Wahlrecht, wenn ich Leitungsverantwortung trage?**

Nicht so einfach zu beantworten. Das passive und das aktive Wahlrecht steht nur Mitarbeitenden im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu. Wer nicht Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein darf, darf auch an der KODA-Wahl nicht teilnehmen. Daher dürfen zum Beispiel Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist (also z.B. ein Kirchenvorstand), weder passiv noch aktiv an der KODA-Wahl teilnehmen.

KiTa-Leitungen – auch wenn sie mehrere Einrichtungen leiten - steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich zu. Das passive Wahlrecht hängt davon ab, ob sie zur selbständigen Entscheidung in anderen Personalangelegenheiten als Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind. Letztlich entscheidet dies der Wahlvorstand. Bitte gegebenenfalls dort erkundigen.

## **5. Bin ich als Ordensmitglied wahlberechtigt?**

Ordensmitglieder, die sich in einem Gestellungsverhältnis befinden, haben weder das passive, noch das aktive Wahlrecht. Ordensmitglieder, die einen persönlichen Arbeitsvertrag unterschrieben haben, sind wie alle anderen Mitarbeitenden wahlberechtigt.

- 6. Ich habe zwei oder mehr Arbeitsverhältnisse. Wie oft darf ich wählen?**  
Jede/r darf nur einmal wählen. (s. § 5 Abs 4 KODA-Ordnung)
- 7. Der Wahltermin fällt in meine Mutterschutzfrist. Bin ich trotzdem wahlberechtigt? Was ist während der Elternzeit?**  
Ja, auch innerhalb der Mutterschutzfrist besteht das Wahlrecht. Grundsätzlich ebenso in der Elternzeit. Es sei denn, die Elternzeit geht über 6 Monat nach dem Wahltag hinaus. Gleiches gilt übrigens auch für die befristete Erwerbsunfähigkeit. (§ 5 Abs . 4 S. 2 KODA-Ordnung)
- 8. Bin ich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wahlberechtigt?**  
Nein, während der Freistellungsphase der Altersteilzeit besteht kein Wahlrecht. (§ 5 Abs 4 S. 2 KODA-Ordnung)
- 9. Ich gehe kurz nach dem Wahltermin in Rente, darf ich vorher noch wählen?**  
Wer am Wahltag noch aktiv beschäftigt ist, darf wählen.

***Ergänzend für die Online-Fassung:***

**Was mache ich, wenn ich keine Wahl-Unterlagen bekommen habe?**

Dann sollte ich mich zunächst an meinen Dienstgeber wenden, um dies zu klären. Komme ich dort nicht weiter, kann ich mich an den Wahlvorstand wenden.